

CLAUDIA LYDORF, M.A.

**ACCURSIUS, BARTOLUS UND BALDUS UND DIE AUSWIRKUNGEN IHRER LEHREN
AUF DAS PRIVATRECHT AM BEISPIEL DER LEX AQUILIA**

Einleitung

Accursius, Bartolus und Baldus sind die herausragendsten Vertreter der Glossatoren- und Kommentatorenschule. Ihre Bedeutung für das Privatrecht kann nur dann angemessen gewürdigt werden, wenn man sie im Spiegel der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer Zeit sieht. Diese Entwicklung hat in vielerlei Hinsicht den Grundstein für die Entstehung der europäischen Jurisprudenz gelegt.

Deshalb soll zunächst in chronologischer Reihenfolge die Entwicklung der Glossatoren- und der Kommentatoren-schule dargestellt werden und danach das Lebenswerk der bedeutendsten Juristen dieser Epoche, um zu zeigen wie durch sie das Privatrecht bis heute beeinflusst wurde.

Vorbedingungen für das Entstehen der Glossatorenschule

I. Zustand der Rechtswissenschaft vor der Gründung der Universität Bologna

Nach dem Zusammenbruch des Römischen Reiches mußten die Voraussetzungen für eine europäische Rechtswissenschaft neu geschaffen werden. Zunächst sind daher die Ereignisse zu erläutern, die hierfür maßgeblich waren.

1. Corpus iuris als Rechtsquelle

Eine erste Voraussetzung für das Entstehen der europäischen Rechtswissenschaft war die Bekanntschaft der mittelalterlichen Juristen mit einem vollständigen Gesetzeswerk.

Dieses Gesetzeswerk war die umfangreiche Quelle der römischen Rechtsordnung,¹ die in den Jahren 529 / 30 n. Chr. auf Veranlassung des oströmischen Kaisers Justinian in Kraft gesetzt wurde.²

Bereits im 12. Jh. faßte die Bezeichnung Corpus iuris civilis für die justinianische Kodifikation Fuß. Endgültig durchsetzen konnte sie sich, als im Jahre 1583 unter diesem

¹ Schlosser, Hans, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, S. 1.

² Dilcher, Hermann, Zur Einführung : Romanistische Mediävistik, in : JuS 1966 S. 388

Namen eine Gesamtausgabe des Corpus iuris civilis durch Dionysius Godofredus herausgegeben wurde.³

Das Corpus iuris civilis untergliedert sich in folgende Teile: Die ersten beiden Bücher sind die Institutionen, als amtliches Lehrbuch und die Digesten, auch Pandekten genannt, als einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten Sammlung von Zitaten älterer Juristenschriften. Hinzu kommt der Codex, als Sammlung kaiserlicher Vorschriften, die durch sog. Novellen ergänzt wurden.⁴ Im Mittelalter wurde das Corpus iuris civilis Anfang des 13. Jahrhunderts noch um die libri feudorum ergänzt.

Auf welche Weise konnte dieses Gesetz nun zur Basis der neuen Rechtsordnung werden ?

Nach der Eroberung des weströmischen Reiches durch die Langobarden im Jahr 568 n. Christus,⁵ war das römische Recht nur noch im oströmischen Reich als Rechtssystem lebendig geblieben.⁶ Die Quellenlage in diesen Umbruchszeiten war verworren, so daß einzelne Teile des Corpus iuris den Übergang vom Ende des römischen Reiches zum Mittelalter sehr unterschiedlich überdauerten. Während Teile des Codex und die gesamten Digesten in Vergessenheit gerieten, galten in den noch von Byzanz beherrschten Teilen Italiens die Institutionen und die ersten neun der zwölf Bücher des Codex weiter.⁷

Im 11. Jahrhundert entwickelte sich in Pavia, dem Sitz des Hofgerichts des neu entstandenen langobardischen Staates, eine Rechtsschule, die das langobardische Recht für die Praxis bearbeitete.⁸ Die Wissenschaftler dieser Schule bedienten sich dabei der noch bekannten Teile des römischen Rechts, um Lücken im langobardischen Recht zu schließen. Die Lombardisten entwickelten folgenden Lehrsatz :

„das römische Recht ist aufgrund seiner Stofffülle das gemeine und subsidiäre, die lex omnium generalis“⁹

Indem auch zukünftige Generationen von Juristen diesen Satz anerkannten und anwandten, wurde es dem römischen Recht ermöglicht, forthin als Basis einer neuen Rechtsordnung zu dienen.

Ein zweiter entscheidender Schritt auf dem Weg zur Durchsetzung des Corpus iuris als Basis einer neuen Rechtsordnung war die Wiederentdeckung des vollständigen Corpus iuris. Im Zuge einer wechselvollen Geschichte wurde eine von Pisa in Amalfi erbeutete Handschrift mit dem vollständigen Wortlaut des Corpus iuris über Italien verbreitet. Im 11. Jahrhundert

³ Laufs, Adolf, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 48

⁴ Dilcher, in : JuS 1966 S. 388

⁵ Berman, Harold, Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, S. 201

⁶ ebd.

⁷ Smith, J. A. Clarence, Medieval law teachers and writers, S. 3

⁸ Laufs, S. 50

erreichte eine Abschrift dieser Handschrift auch Bologna.¹⁰ Wahrscheinlich dort wurde aus den mittlerweile existierenden, verschiedenen widersprüchlichen Abschriften des Corpus iuris eine einzige, geltende Fassung gemacht, die Vulgata genannt wird.¹¹ Diese Vulgata wurde nun zur Grundlage der mittelalterlichen Rechtsforschung.¹²

2. Ideengeschichtlicher Hintergrund

Damit waren die Grundvoraussetzungen geschaffen, um das römische Recht zur gemeinsamen Grundlage des europäischen Privatrechts werden zu lassen.¹³

Aber um eine Zivilrechtsdogmatik zu entwickeln, mußte nun die methodische Erschließung des überwiegend kasuistisch gehaltenen Gesetzes beginnen.¹⁴ Die hierfür von den mittelalterlichen Juristen angewandte Vorgehensweise ist stark von ihrem ideengeschichtlichen Hintergrund geprägt.

Ein entscheidender Aspekt war dabei die allen Juristen gemeinsame Schulbildung. Die mittelalterlichen Gelehrten waren geprägt von ihrem Unterricht in philosophischem Denken und christlicher Moral, wobei vor allem letztere alle Sphären der intellektuellen Tätigkeit beherrschte.¹⁵ Beide Aspekte gehen allerdings auch fließend ineinander über. So ersetzten die mittelalterlichen Juristen die im Corpus iuris fehlenden Definitionen von Rechtsbegriffen aus ihrer Allgemeinbildung, indem sie sie durch Zitate aus der Bibel und den Werken der klassischen Autoren, wie Cicero und Aristoteles, ergänzten.¹⁶

Einen zweiten, ebenso großen Einfluß übte die Scholastik auf die mittelalterliche Rechtsforschung aus. Auch deren Grundzüge hatten die mittelalterlichen Juristen als Bestandteil der Allgemeinbildung in ihrem Schulunterricht gelernt.¹⁷ Grundlage der Scholastik war die Artistik, die besonders das Trivium umfaßte.¹⁸ Die Fächer des Triviums waren die Grammatik der lateinischen Sprache, die Dialektik und die Rhetorik.¹⁹ Dialektik meint dabei die Lehre vom wissenschaftlichen Beweis und der Ordnung des Stoffes, während

⁹ ebd.

¹⁰ Smith, S. 5

¹¹ Lange, Hermann, Die Anfänge der modernen Rechtswissenschaft : Bologna und das frühe Mittelalter, S. 33

¹² Smith, S. 5

¹³ Lange, Hermann, Schadensersatz und Privatstrafe in der mittelalterlichen Rechtstheorie, S. 33

¹⁴ Lange, Schadensersatz und Privatstrafe, S. 151

¹⁵ Ullmann, Walter, Baldus's Conception of Law, in : Law and Jurisdiction in the Middle Ages, S. 386 f.

¹⁶ Genzmer, Erich, Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren, in: Das römische Recht im Mittelalter, S. 6

¹⁷ Genzmer, justinianische Kodifikation, S. 5

¹⁸ Lange, Die Anfänge der modernen Rechtswissenschaft : Bologna und das frühe Mittelalter, S. 18

¹⁹ Wieacker, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, S. 52

die Rhetorik die Lehre von der Auffindung des Redestoffes darstellt.²⁰ Die Befolgung dieser antiken Rhetorikregeln erklärt sich auch daraus, daß die Glossatoren diese im Corpus iuris selbst angewandt fanden.²¹

Da das Corpus iuris schon bei seiner Entstehung weder widerspruchsfrei noch zeitgemäß gewesen war, stellt sich die Frage, warum durch die mittelalterlichen Juristen kein neues, eigenes Recht geschaffen, sondern auf ein 600 Jahre altes Gesetz zurückgegriffen wurde.

Das Corpus iuris genoß großes Ansehen, da es ein Gesetz des römischen Reiches war. Der überlieferte Quellentext wurde kritiklos als Verkünder einer *ratio scripta*, d. h. als Konkretisierung der Vernunft und Wahrheit, gesehen. Dieses Ansehen des Corpus iuris wurde dadurch begründet, daß der mittelalterliche Mensch seinen Staat als die Fortsetzung des römischen Imperiums begriff. Man ging davon aus, daß die Zivilisation des römischen Reiches die ganze Zeit über fortbestanden habe, in der „Form, wie die Seele eines Menschen seinen Körper überdauern kann“.²² Für den mittelalterlichen Juristen war die justinianische Kodifikation daher kein 600 Jahre altes Gesetz, das um 550 nach Chr. in Italien angewandt worden war, sondern ein Recht, das an jedem Ort zu jeder Zeit Gültigkeit besaß.²³ „Corpus“ ist daher im Sinne : „Summe des geltenden Rechts“ zu verstehen.²⁴

II. Gründung der Universität in Bologna und Entstehung der Glossatorenschule

Die Universität Bologna erlangte große Bedeutung dadurch, daß an dieser Universität erstmals das gesamte Corpus iuris im Mittelpunkt der rechtswissenschaftlichen Forschung stand.²⁵ Allerdings handelte es sich bei dem Corpus iuris nicht um ein einheitliches Gesetzeswerk im heutigen Sinne. Denn erstens bestand es aus mehreren, nebeneinander geordneten Rechtsbüchern, die als Rechtserkenntnisquellen und nicht als Teile eines Rechtssystems konzipiert worden waren. Und zweitens mußte es 600 Jahre nach seinem Inkrafttreten den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.²⁶ Daher war eine Bearbeitung dieser Rechtsquelle unbedingt erforderlich.

²⁰ Coing, Helmut, Weimar, Peter, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 1. Band : Mittelalter (1100 bis 1500) S. 129

²¹ Lange, Schadensersatz und Privatstrafe, S. 161

²² Berman, S. 202

²³ ebd.

²⁴ Coing, Coing, S. 69

²⁵ Engelmann, Woldemar, Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre, S. 42

²⁶ Engelmann, S. 43

1. Gründung der Universität Bologna

Es gibt mehrere Ursachen dafür, daß von Bologna der entscheidende geistige Anstoß zu einer europäischen Neuentwicklung des römischen Rechts ausging. Bologna war nicht nur das wirtschaftliche Zentrum Oberitaliens, in hervorragender geographischer Lage und ein Knotenpunkt des Fernhandels, sondern es besaß bereits eine bedeutende Artistenschule.²⁷

Begründet wurde die Universität in Bologna durch die Lehrtätigkeit des Irnerius, der dort im 11. Jh. begann, die justinianische Kodifikation zu lehren.²⁸ Er war der erste bedeutende Jurist Bolognas, über den näheres bekannt ist. Um 1090 stellte er eine eigene Kopie der in Amalfi erbeuteten Handschrift her, wobei er die falschen Lesarten des Codex, so gut er konnte, durch Vergleiche mit parallelen Passagen verbesserte.²⁹ Irnerius wandte dabei bereits die spätere Arbeitsmethode der Glossatoren an, indem er Worterklärungen und Verweise auf Parallelstellen zwischen die Zeilen des Gesetzestextes schrieb.³⁰

Als sein Werk durch seine vier Schüler Bulgarus, Hugo, Jacobus und Martin, die sog. „Quattuor Doctores“, fortgeführt wurde, war aus der Rechtsschule von Bologna eine Institution geworden, die erstmals der Rechtswissenschaft einen Platz neben dem Studium der Theologie und der Medizin sicherte.³¹

2. Vorgehensweise bei der Glossierung

Die Glossatoren bearbeiteten und lehrten das Recht nach der Methode der Scholastik. Ihr Ziel war es, das Corpus iuris als „widerspruchsfreies Ganzes“ zu begreifen.³² Voraussetzung dafür war die vollständige Kenntnis und Beherrschung des gesamten Gesetzeswerkes.³³ Deshalb stand am Anfang die Exegese aller Textstellen des Corpus iuris im Mittelpunkt ihrer Arbeit, denn nur so konnten sie den exakten rechtlichen Inhalt der Quellenstelle ermitteln. Die Ergebnisse dieser Exegese wurden in den Glossen niedergelegt.³⁴

Die von ihnen entwickelte Literaturgattung der Glosse sollte später als Vorbild für ihren Namen dienen.

²⁷ Schlosser, S. 29

²⁸ Smith, S. 11

²⁹ ebd., S. 8

³⁰ ebd., S. 9 f.

³¹ ebd., S. 12 f.

³² Genzmer, Kodifikation, S. 9

³³ ebd., S. 44

³⁴ Genzmer, Kodifikation, S. 10

Anfangs schrieben die Glossatoren kurze Anmerkungen zwischen die Zeilen des Textes (*glossa interlineares*) und später an die Ränder des Gesetzestextes (*glossa marginalia*).³⁵ Diese sog. „isolierten Glossen“ erklärten in der Regel einen schwierigen Begriff, gaben Querverweise und verwiesen auf wichtige Textstellen.³⁶ Aus der isolierten Glosse entwickelten sich umfangreiche Kommentare und kritische Apparate, die ausführliche und zusammenhängende Bemerkungen zu einer ganzen Gesetzessammlung enthielten und den Sinn des Textzusammenhangs und die Absicht des Gesetzgebers erläuterten.³⁷ Dabei konnte der Inhalt der einzelnen Stelle nicht isoliert ermittelt werden, sondern nur durch die Erarbeitung der Konsequenzen und Zusammenhänge mit anderen Gesetzesstellen zum gleichen Thema, so daß zu einem Gesamtsystem hingestrebt werden mußte.³⁸ Daher gaben die Glossatoren bei ihrer Bearbeitung die übereinstimmenden (parallelen) und entgegenstehenden (konträren) Stellen aus dem gesamten Corpus iuris an. So konnten sie anhand der Parallelstellen die Zusammenhänge im Gesetzestext erforschen und anhand der Konträrstellen versuchen, die Widersprüche auszugleichen.³⁹

ACCURSIUS ALS BEDEUTENDSTER VERTRETER DER GLOSSATORENSCHULE

I. Biographie

Der bedeutendste Vertreter der Glossatorenschule war der Jurist Accursius. Seine Lebensdaten sind nicht genau zu belegen.⁴⁰ Er wurde in der Nähe des Ortes Bagnolo bei Florenz zwischen 1181 und 1185 geboren und starb um 1260.⁴¹

Er war zweimal verheiratet und hatte insgesamt 4 Söhne.⁴² Ebenfalls nicht ganz geklärt werden konnte bisher die Frage, ob Accursius aus einer bäuerlichen Familie abstammte.⁴³

Accursius studierte Rechtswissenschaft in Bologna bei dem bedeutenden Rechtslehrer Azo.⁴⁴ Auch das Datum seiner Promotion liegt im Dunklen. Nachweislich belegt ist nur seine Lehrtätigkeit in Bologna seit 1215.⁴⁵ Accursius verfasste jedoch auch Rechtsliteratur und war

³⁵ García y García, Antonio, Geschichte der Universitäten in Europa, Band 1 : Mittelalter, S. 345.

³⁶ Ebd., S. 348.

³⁷ Ebd., S. 345.

³⁸ Genzmer, Kodifikation, S. 12.

³⁹ Ebd. S. 13.

⁴⁰ Genzmer, Erich, Zur Lebensgeschichte des Accursius, in : FS für Leopold Wenger II, S. 224.

⁴¹ Lange, Römisches Recht im Mittelalter, Band 1 : Die Glossatoren, S. 335.

⁴² Ebd., S. 338.

⁴³ Savigny, Friedrich Carl von, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 5. Band, S. 241.

⁴⁴ Ebd., S. 244.

⁴⁵ Stolleis, Michael, Weimar, Peter, Juristen. Ein biographisches Lexikon, S. 18.

als Advokat, Gutachter und Examinator der Bologneser Notare tätig.⁴⁶ Dadurch gelangte er zu großem Reichtum. So erwarb er u. a. die in der Nähe von Florenz gelegene Villa „Ricardina“ mit ausgedehnten Besitzungen.⁴⁷

Accursius war schon bei seinen Zeitgenossen sehr angesehen. So schrieb man ihm einen durch seinen mäßigen und vornehmen Lebenswandel bewirkten positiven Einfluß auf seine Studenten zu.⁴⁸ Eine besondere Ehre wurde ihm von der Stadt Bologna posthum zuteil. Obwohl er und seine Familie der kaisertreuen Lambertazzi-Partei angehörten, die der päpstlichen Geremei-Partei unterlag und deren Anhänger in der Folge unterdrückt wurden, erhielten seine Nachkommen 1306 per Stadtgesetz die Vorrechte der Geremei. Begründet wurde dies damit, daß Accursius und sein Sohn, der Jurist Franziskus

„die Väter aller Scholaren der Erde seien und Studenten aus aller Welt nach Bologna gebracht hätten und den Ruhm der Stadt per mundum universum verbreiteten.“⁴⁹

II. Entstehung seines Werkes : Glossa ordinaria

Diesen Ruf hatte sich Accursius durch die Schaffung eines bedeutenden Werkes erworben.

Er verfaßte einen Kommentar zu allen Teilen des Corpus iuris in Form von Glossenapparaten, der aus ca. 100.000 Glossen besteht.⁵⁰ In dieser „Glossa ordinaria“, der „ordentlichen Glosse“, bearbeitete er das gesamte Corpus iuris unter Einarbeitung von Verweisungen und verband somit alle Teile des Corpus iuris untereinander.⁵¹

Accursius hatte die Glosse um 1220 fertiggestellt, aber er arbeitete bis zu seinem Lebensende weiter an ihr, indem er sie ergänzte, veränderte und auf dem neuesten Stand hielt.⁵² Mit diesem Werk beschloß Accursius die Glossatorenschule, denn nach ihm wurden keine bedeutenden Glossenapparate mehr geschrieben.⁵³

Die Besonderheiten dieses Werkes, die es zur Grundlage aller künftigen Arbeiten auf dem Gebiet des weltlichen Rechts machten,⁵⁴ sind in den folgenden Umständen zu sehen :

Erstens war die Glossa ordinaria eine vollständige Kommentierung des Zivilrechts ihrer Zeit.⁵⁵

⁴⁶ Lange, Römisches Recht im Mittelalter, S. 380.

⁴⁷ Savigny, 5. Band, S. 247f.

⁴⁸ Ebd., S. 246.

⁴⁹ Lange, Römisches Recht im Mittelalter, S. 341.

⁵⁰ Dilcher, in : JuS 1966 S. 389.

⁵¹ Engelmann, S. 43.

⁵² Dolezalek, Gero, Research on manuskripts of the corpus iuris with glosses written during the 12th century and early 13th centuries : state of affaires, in : Miscellanea Domenico Maffei dicata, S. 144.

⁵³ Coing, S. 173.

⁵⁴ Ebd., S. 261.

⁵⁵ Kleinheyer, Gerd, Schröder, Jan, Dorn, F. , Deutsche und europäische Juristen, S. 19.

Zweitens handelte es sich um eine einheitliche Kommentierung, denn sie erfolgte nach einheitlichen Grundauffassungen und Regeln und, was besonders wichtig war, durch einen einzigen Autor.⁵⁶

Drittens war im 12. Jh. die legistische Literatur durch ihre Fülle unübersichtlich geworden, und es brauchte einen Gelehrten von großer Beharrlichkeit, um diese Literatur auszuwerten.⁵⁷

Darüber hinaus war das mittelalterliche Bücherwesen schwerfällig und kostspielig, so daß außerhalb Bolognas die Literatur der Bologneser Juristen nur unter großen Schwierigkeiten zugänglich gemacht werden konnte. Die Accursische Glosse war aber nicht nur die vollständige, sondern auch die geordnete Zusammenfassung der bisherigen legistischen Lehre. Man brauchte, um ein bestimmtes Problem zu lösen, nur die Glossa ordinaria zu konsultieren und außer ihr kein anderes Buch mehr, da Accursius die älteren Werke seiner Vorgänger in seine Glossa eingearbeitet hatte und so einen Überblick über den gesamten Meinungsstand gab.⁵⁸ Dadurch war es der Glosse nicht nur möglich, als geordnete Zusammenfassung dieser Literatur, das Prestige dieser Wissenschaft ganz auf sich zu vereinen, sondern sie war auch von großem praktischen Nutzen.⁵⁹

Und schließlich zeigte sie – anders als die bisherigen Werke – die Probleme nicht nur auf, sondern bemühte sich auch um ihre Lösung.⁶⁰

EINFLUSS DER GLOSSE AUF DAS HEUTIGE PRIVATRECHT

Der Einfluß, den die Glossa ordinaria auf das Privatrecht und seine Entwicklung bis heute hat, ist vielfältiger, als man denken könnte.

Ohne die Glossa ordinaria hätte die Rezeption des römischen Rechts in Europa weder so schnell, noch mit so tiefgreifender Wirkung verlaufen können.⁶¹ Die Rezeption des römischen Rechts in den europäischen Ländern erfolgte über das *ius commune*. Dieses setzte sich im wesentlichen aus dem Statutarrecht der einzelnen Städte, dem *Corpus iuris civilis* und dem Kirchenrecht, wie es im *Corpus iuris canonici* festgelegt worden war, zusammen.⁶²

Das *Corpus iuris* wurde zu einer der Quellen des gemeinen Rechts und zwar in der Form, wie es durch die in der Accursischen Glosse zusammengefassten Werke der Glossatoren interpretiert worden war.⁶³ Von nachfolgenden Juristen wurde die Glosse auch um die

⁵⁶ Engelmann, S. 43.

⁵⁷ Smith, S. 42.

⁵⁸ Wesenberg, Gerd, Wesener, Gunter, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S. 27.

⁵⁹ Coing, S. 268.

⁶⁰ Stolleis, Weimar, S. 19.

⁶¹ Lange, Römisches Recht im Mittelalter, S. 342.

⁶² García y García, S. 346.

⁶³ Gmür, Rudolf, Roth, Andreas, Grundriß deutscher Rechtsgeschichte, S. 53.

Literatur der Kommentatoren erweitert, die so ebenfalls Grundlage des gemeinen Rechts wurden.

Der Satz :

quicquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia

bestimmte bis ins 17. Jh. das geltende gemeine Recht und dadurch auch den Umfang des Rechts überhaupt.⁶⁴

Durch seine Glosse war Accursius der einflußreichste Jurist der je gelebt hat.⁶⁵

Die Bedeutung der Glossa ordinaria kann man auch daran ablesen, daß der Glossenapparat des Accursius zwar ohne den Text des Corpus iuris abgeschrieben bzw. abgedruckt wurde, aber niemals das Corpus iuris ohne die Glosse.⁶⁶

VORBEDINGUNGEN FÜR DAS ENTSTEHEN DER KOMMENTATORENSCHULE

Die Glossa ordinaria ist zugleich auch das Bindeglied zwischen der Epoche der Glossatoren und der Epoche der Kommentatoren.⁶⁷ Infolge einer neuen Blüte der Jurisprudenz im 14. Jh. kam es zu einer erneuten Fortentwicklung der Rechtswissenschaft, ohne die die Glossatorenschule folgenlos geblieben wäre.⁶⁸

I. Entwicklung der Rechtswissenschaft von Accursius bis zu einem neuen Aufschwung in Frankreich

Ausgehend von der italienischen Rechtswissenschaft erlebte auch die Wissenschaft jenseits der Alpen einen Aufschwung. Insbesondere die französischen Juristen erkannten die Autorität der Accursischen Glosse nicht in dem gleichen Maße an, wie es in Italien geschah. In Montpellier, Toulouse und Orléans entstanden neue Zentren der rechtswissenschaftlichen Lehre, die eine neue, eigenständige Literaturgattung entwickelten.⁶⁹ Die Ultramontani verfaßten zusammenhängende, große exegetische Werke zum Corpus iuris, die erstmals die für die Kommentatorenschule später kennzeichnende intensive Problembehandlung und Argumentationstechnik aufwiesen.⁷⁰ Darauf musste Bologna reagieren.

⁶⁴ Köbler, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 106.

⁶⁵ Lange, Römisches Recht im Mittelalter, S. 341.

⁶⁶ Smith, S. 44.

⁶⁷ Coing, Horn, S. 261.

⁶⁸ Gutzwiller, Max, Geschichte des Internationalprivatrechts, Von den Anfängen bis zu den großen Privatrechtskodifikationen, S. 49.

⁶⁹ Coing, Horn, S. 276 f.

⁷⁰ Ebd., S. 277 f.

II. Entstehung der Kommentatorenschule als Reaktion Bolognas auf die Ultramontani

Die Ursachen für die Entstehung der Kommentatorenschule lagen also in der Literaturentwicklung, denn die mittelalterlichen Juristen zogen bei der Auslegung der Gesetzesquellen die zeitgenössische Fachliteratur heran und setzten sich mit ihr auseinander.⁷¹ Je umfangreicher dabei die Literatur wurde, desto üblicher wurde es, sich auf neue, besonders angesehene Bücher zu beschränken. Die Konsultation anderer Werke war durch die Heranziehung der Glossa ordinaria als Standardkommentar zunächst überflüssig geworden.⁷² In den auf 1250 folgenden Jahren beschränkte sich die Rechtswissenschaft in Italien deshalb darauf, dieses Werk zu ergänzen.⁷³ Von den bedeutenden literarischen Werken der französischen Rechtsschulen nahm die Generation der italienischen Juristen nach den Glossatoren keine Kenntnis. Erst durch die Lehrtätigkeit des Cinus de Sinibuldis wurden die Ergebnisse dieser Rechtsschulen in Italien bekannt gemacht. Nun begann man auch in Italien literarische Werke in dem neuen Stil zu verfassen und es bildete sich die Kommentatorenschule. Bedeutung errangen hier v.a. Bartolus de Saxoferrato und Baldus de Ubaldis.

HAUPTVERTRETER DER KOMMENTATORENSCHULE: BARTOLUS UND BALDUS

I. Bartolus de Saxoferrato

Bartolus lebte von 1314 bis 1357.⁷⁴ Er wurde in Ventura bei Saxoferrato geboren. Nach diesem Ort erhielt er auch seinen Beinamen.⁷⁵

Seine erste Ausbildung erhielt er von dem Franziskanermönch Petrus von Assisi, durch die er befähigt wurde, bereits mit 14 Jahren das Rechtsstudium bei Cinus de Sinibuldis in Perugia aufzunehmen. Cinus machte ihn mit der französischen Literaturentwicklung vertraut.⁷⁶ Ihm schrieb Bartolus daher auch das Hauptverdienst an seinem Werdegang zu.⁷⁷ Cinus lehrte Bartolus den Stil der Werke der französischen Juristen, der einen sorgfältigen Umgang mit

⁷¹ Weimar, S. 341.

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Stolleis, Weimar, Juristen, S. 67.

⁷⁵ Kleinheyer, Schröder, Krauß, A., Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 43.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 6. Band, S. 126.

der Sprache und knappe, klar formulierte Gedanken zum Inhalt hatte.⁷⁸ Aber auch der Denkungsweise der Franziskaner blieb Bartolus Zeit seines Lebens verbunden.

Seinen Doktor der Rechte erwarb Bartolus 1334 in Bologna. Danach war er 5 Jahre als Assessor und Anwalt tätig, bevor er 1339 eine Professorenstelle in Bologna übernahm und 1343 als Professor nach Perugia wechselte, wo er bis zu seinem Lebensende tätig war.

Er erwarb nicht nur den Ruf, der beste Rechtslehrer seiner Zeit zu sein,⁷⁹ sondern ihm wurden 1348 auf Antrag seiner Universität auch die Ehrenbürgerrechte der Stadt Perugia verliehen.⁸⁰

Von Bartolus` Ruhm schon zu seinen Lebzeiten zeugt auch folgende Begebenheit. Anlässlich seiner Teilnahme an einer Gesandtschaft der Stadt Perugia zu Kaiser Karl IV., wurde ihm vom Kaiser ein vererbliches Familienwappen verliehen und er wurde zum persönlichen Rat des Kaisers ernannt.⁸¹ Darüber hinaus erhielt er das Privileg, unmündige Studenten für volljährig zu erklären und unehelich geborene Studenten zu legitimieren.⁸²

In seinem Privatleben war Bartolus zweimal verheiratet und hatte aus zweiter Ehe zwei Söhne und vier Töchter.⁸³

II. Baldus

Bartolus hatte das Glück, einen Schüler zu finden, der sein Werk nach seinem frühen Tod fortsetzen konnte. Dieser

Schüler war Baldus de Ubaldis.

Baldus entstammte einem Peruginer Adelsgeschlecht und lebte vom 02. 10. 1327 bis zum 28. 04. 1400.⁸⁴ Bereits 1344 erwarb er seinen Dokortitel und nahm im Anschluß daran seine Lehrtätigkeit auf, wobei er 8 Lehrstellen bekleidete u. a. in Pisa, Florenz und Perugia.⁸⁵

Baldus bearbeitete die Werke seiner Vorgänger, wie Azo und Bartolus, kritisch. Seine lange Lehrzeit von ca. 55 Jahren und seine Teilnahme an vielen wichtigen politischen und kirchlichen Rechtsstreitigkeiten befähigten ihn, eine unüblich große Autorität zu genießen und großen Einfluß auf die Gerichte und die Rechtsstudenten zu gewinnen.

⁷⁸ Weimar, S. 342.

⁷⁹ Weimar, S. 338.

⁸⁰ Kleinheyer, Schröder, Krauß, S. 43.

⁸¹ Merzbacher, Friedrich, Bartolo des Sassoferrato, in : Recht- Staat- Kirche, S. 560.

⁸² Stolleis, Weimar, S. 67.

⁸³ Weimar, S. 338.

⁸⁴ Lally, Patrick, New Light on the Death and Birth of Baldus de Ubaldis, in : Two laws – Studies in Medieval Legal History, S. 209.

⁸⁵ Savigny, 6. Band, S. 191.

III. Vorgehensweise im Vergleich zu den Glossatoren

Im Vergleich zu der Literatur der Glossatoren entwickelten sich bei den Kommentatoren zwei wichtige Literaturgattungen: der Kommentar und die Konsilien. Daher werden die Kommentatoren auch Konsiliatoren genannt.⁸⁶

Im Unterschied zur Darstellungsweise der Glosse war der Kommentar weniger eng an den Text angelehnt, obwohl er grundsätzlich auch der Legalordnung Justinians folgte. Er versuchte weniger das Wort als den Rechtssatz zu erklären. Die Gutachtertätigkeit der Kommentatoren war wesentlich stärker ausgeprägt, als bei den Glossatoren, auch wenn diese nicht völlig praxisfremd waren.⁸⁷

Bei den Kommentatoren stand zwar immer noch das römische Recht im Mittelpunkt ihrer Arbeit, aber gleichzeitig strebten sie eine Fusion des römischen, kanonischen und des Statutarrechts, d. h. des Stadtrechts der oberitalienischen Städte, an.⁸⁸ Somit trugen sie ebenso wie die Glossatoren zur Entwicklung des gemeinen Rechts bei, indem sie ihm noch eine Rechtsquelle hinzufügten.

EINFLUSS DER KOMMENTATOREN AUF DAS PRIVATRECHT

Bartolus und Baldus nahmen besonders durch ihre umfangreiche Konsilienliteratur, die ihrer ausgeprägten Gutachterpraxis entsprang, Einfluß auf das Privatrecht.⁸⁹ Grund für den außergewöhnlichen Erfolg des Bartolus war aber auch, daß seine Kommentare die vollständigsten und inhaltsreichsten waren und deshalb bald allgemein verbreitet in der Praxis benutzt wurden.⁹⁰

Der Ruhm von Bartolus und Baldus als Rechtslehrer war so groß, daß in Zweifelsfällen, in denen weder das territoriale Recht noch das Corpus iuris eine Lösung bereit hielten, ihre Meinung als bindend angesehen wurde und in Italien, Spanien und Deutschland im 16. Jh. sogar als Gesetz galt.⁹¹

Der von Bartolus entwickelte Stil war so angesehen, daß er unter der Bezeichnung „Bartolismus“ zu einem internationalen Gütezeichen für die Art des juristischen Denkens und

⁸⁶ Wesenberg, Wesener, S. 28.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Luther, Gerhard, Bartolus und das deutsche Privat- und Strafrecht, in : Bartolo de Saxoferrato, S. 313.

⁸⁹ Stolleis, Weimar, S. 58 und S. 67.

⁹⁰ Engelmann, S. 207.

⁹¹ Luther, Gerhard, Bartolus und das deutsche Internationale Privat- und Strafrecht, in : Bartolo de Saxoferrato, S. 315.

Argumentierens wurde, die man auf Bartolus zurückführte. Man betrachtete in der Folge niemanden als Juristen, der diesen Stil nicht beherrschte :

„nemo iurista, nisi bartolista“⁹²

Aber auch auf anderer Ebene beeinflusste die Kommentatorenschule das kulturelle Leben in Europa. Ebenso wie die Literatur die Rechtslehre beeinflusst hatte, wirkte sich nun die Blüte der Wissenschaft auch auf die Literarentwicklung aus. Indem die Bücher der berühmtesten Rechtslehrer auch bald den Schülern und Studenten zugänglich gemacht wurden, mußten die öffentlichen Buchverleiher diese Werke stets in mindestens einem Exemplar vorrätig halten, damit diese von den Studenten abgeschrieben werden konnten.⁹³ Daraus resultierte eine hohe Entwicklung des Buchabschreib-, Buchverleih- und Buchhandelswesens im 14. Jh., so daß es zu einer raschen Verbreitung der bekanntesten juristischen Werke kam. Schon bald wurde von den Studenten erwartet, daß sie ein Exemplar der *Glossa ordinaria* in die Vorlesung mitbrachten und den Stoff bei Bartolus und Baldus nachlasen.⁹⁴

RECHTSGEDANKEN, DIE BIS HEUTE FORTWIRKEN

I. — Rechtsgedanken der Glossatoren

Die *Lex Aquilia* des römischen Rechts regelte den Schadensersatz bei der Tötung oder Verletzung von Sklaven und der Sachbeschädigung.⁹⁵

Sie wurde zum Vorbild für die Generalklausel des § 823 I BGB, nachdem ihr Anwendungsbereich u. a. durch die mittelalterlichen Juristen erweitert worden war.⁹⁶

Wortlaut der *Lex Aquilia* :⁹⁷

Si quis servum servamve alienum alienamve quadrupedem vel pecudem iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuerit, tantum aes domino damnas esto.

(Text nach Dig. 9.2.27.4)

Wenn jemand einen fremden Sklaven oder eine fremde Sklavin oder ein vierfüßiges Herdentier widerrechtlich getötet hat, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer so viel Geld zu geben, wie die Sache in diesem Jahr maximal wert ist.

⁹² Schlosser, S. 37.

⁹³ Engelmann, S. 207.

⁹⁴ Engelmann, S. 207.

⁹⁵ Bilstein, Ruth, Das deliktische Schadensersatzrecht der Lex Aquilia in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, S. 3.

⁹⁶ Kaser, Max, Römisches Privatrecht, S. 235.

ceterarum rerum praeter hominem et pecudem occisos si quis alteri damnum faxit, quod usserit fregerit ruperit iniuria, quanti ea res erit in diebus triginta proximis, tantum aes dominus dare damnas esto.

(Text nach Dig. 9.2.27.5)

Wenn jemand einem anderen an anderen Sachen – abgesehen von der Tötung eines Sklaven oder Herdentieres – dadurch Schaden zugefügt hat, daß er sie widerrechtlich verbrannt, zerbrochen oder zerrissen hat, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer so viel Geld zu geben, wie die Sache in den vorhergehenden dreißig Tagen wert war.

In der Frührezeption des römischen Rechts an den italienischen Universitäten wurden von den mittelalterlichen Juristen die Ausführungen über die Rechtswidrigkeit, die Begehungsweise der Schädigung und das Verschulden fast wörtlich aus dem justinianischen Gesetz übernommen. Hier fand sich schon bei den römischen Juristen eine hochentwickelte Kasuistik.⁹⁸ Die mittelalterlichen Juristen entwickelten das Corpus iuris nur dort fort, wo es den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen der Zeit angepaßt werden mußte. Daher behielten sie die Rechtsgedanken bei, die von den römischen Juristen schon erschöpfend behandelt worden waren.⁹⁹

Anders verhielt es sich bei der Frage, ob auch für den Tod eines freien Menschen Schadensersatz über die *Lex Aquilia* zu erlangen wäre.

Ursprünglich sollte im römischen Recht die *Lex Aquilia* ihrem engen Wortlaut nach nur auf Sklaven und Sachen angewandt werden. Die Digestenstelle Dig. 9, 3, 7 :

liberum corpus nullam recipit aestimationem¹⁰⁰

spricht einem freien Getöteten und seinen Erben jeden Anspruch aus den aquilischen Gesetzen ab. Dies schloß auch Schmerzensgeld und vermögensrechtliche Ansprüche von Personen aus, denen der Getötete zu Unterhalt verpflichtet war.¹⁰¹

Seit der justinianischen Kodifikation wurde die *Lex Aquilia* analog bei der Verletzung eines freien Menschen auf den Vermögensschaden, der durch Heilungskosten und Verdienstausfall entstanden war, angewandt.¹⁰² Allerdings gewährte auch unter Justinian das gesamte Corpus iuris keinen Geldersatz bei der Tötung eines freien Menschen.¹⁰³ Der

⁹⁷ Ebd., S. 4.

⁹⁸ Kaufmann, Horst, Rezeption und usus modernus der actio legis Aquiliae, S. 20.

⁹⁹ Bilstein, S. 12.

¹⁰⁰ Wieling, Hans- Josef, Interesse und Privatstrafe, S. 131.

¹⁰¹ Lange, Schadensersatz und Privatstrafe, S. 58 f.

¹⁰² Wieling, S. 132.

¹⁰³ Bilstein, S. 7.

Glossator Bulgarus lehnte daher eine *Lex Aquilia* auf die Tötung eines freien Menschen unter Berufung auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ab. Dagegen vertrat Azo die Meinung, daß auch für den Tod eines freien Menschen Schadensersatz nach der *Lex Aquilia* zu leisten sei. Allerdings blieb unklar, welchen Inhalt dieser Anspruch haben sollte, da sich Azo nicht entschließen konnte, dem Erben, über den Gesetzeswortlaut hinaus, Ansprüche für den durch den Wegfall der Erbschaft entstandenen Vermögensschaden zuzugestehen.¹⁰⁴

Accursius schloß sich in seiner Glosse der Ansicht des Azo an und bot gleichzeitig eine Lösung für die Bestimmung des Anspruchsinhalts. Die accursische Glosse sagt zwar an der entscheidenden Gesetzesstelle über den materiellen Gehalt der Klage nichts. Aber nachdem sie die analoge Anwendung der *Lex Aquilia* bejaht hat, lehnt sie die Gegenmeinung des Bulgarus mit folgender Bemerkung ab:¹⁰⁵

„et quod in legibus a Bul inductis dicitur : intelligas pro aestimatione ipsius corporis liberi hominis pro qua non agitur Aquil. sed ad cetera damna sic.“¹⁰⁶

Dabei meint Accursius mit diesem „cetera damna“ etwaige vor dem Tod aufgelaufene Heilungskosten und den Vermögensschaden, der durch den Wegfall des Ernährers entstand.¹⁰⁷

Er interpretierte die von Bulgarus zur Begründung seiner Meinung herangezogenen Digestenstellen so, daß zwar ein Ersatz für den Körper des freien Menschen ausscheidet, aber dies nicht den Ersatz der aus dem Tod resultierenden Vermögensschäden verbiete.¹⁰⁸

Dieser Anspruch konnte zwar vom Erben des Getöteten geltend gemacht werden, zugesprochen wurde er aber dem Verstorbenen. Dadurch vermied Accursius über den Wortlaut des justinianischen Rechts hinauszugehen, da das römische Recht nur materielle Schäden für ersatzfähig befand.¹⁰⁹

Hinsichtlich des Zeitraumes der zu entschädigenden Unterhaltsansprüche waren feste Lebensvermutungen maßgeblich. So nahmen die Kommentatoren Bartolus und Baldus in Einklang mit dem römischen Juristen Papinian an, daß der Getötete hundert Jahre alt geworden wäre.¹¹⁰

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Lange, Schadensersatz und Privatstrafe, S. 59.

¹⁰⁶ Ebd., S. 60.

¹⁰⁷ Ebd., S. 60.

¹⁰⁸ Feenstra, Robert, Die Glossatoren und die actio legis Aquilia, in : Das römische Recht im Mittelalter, S. 211.

¹⁰⁹ Bilstein, S. 13.

¹¹⁰ Kaufmann, S. 20.

II. Rechtsgedanken der Kommentatoren

Das heutige Schadensersatzrecht gewährt sowohl den Ersatz des eigentlichen Schadens als auch den Ersatz des entgangenen Gewinns nach § 252 S. 1 BGB. Der Unsicherheit bei der Schadensberechnung bzgl. der Entstehung des Gewinns wird durch § 252 S. 2 BGB Rechnung getragen

Auch das klassische römische Recht unterschied zwischen dem *damnum* (= positiver Schaden) und dem *lucrum cessans* (= entgangener Gewinn), wobei auch letzteres als vom Schadensersatz umfaßt galt.¹¹¹ So betont die justinianische Kodifikation den generellen Ersatz des *lucrum*. Allerdings finden sich zahlreiche Digestenstellen, die bei näherer Betrachtung genau das Gegenteil auszusagen scheinen.¹¹²

Anhand dieses Streitpunktes zeigen sich deutlich die Schwierigkeiten, auf die die mittelalterlichen Juristen und die heutigen Forscher bei der Bearbeitung des Corpus iuris stießen.

So vertritt Azo in zwei seiner Werke jeweils eine unterschiedliche Meinung. In seiner „Codexsumme“ bezeichnet er den Ersatz des *lucrum*s als Regelfall, mit den Ausnahmefällen, in denen das Corpus iuris den Ersatz versage.¹¹³ Dagegen will er in der „Lectura“ den Ersatz des entgangenen Gewinns nur in Ausnahmefällen dort gewähren, wo das Corpus iuris dies ausdrücklich bestimmt.¹¹⁴

Accursius bringt den Unterschied *damnum – lucrum* mit dem *Interesse extra rem* und *circa rem* in Verbindung. Das *Interesse circa rem* bezeichnet dabei den außerhalb des Objekts liegenden Schaden.¹¹⁵ Nach Auffassung des Accursius ist das *lucrum* immer *Interesse extra rem*. Ursprünglich will er es daher nur ausnahmsweise ersetzen.¹¹⁶ Aber nicht jedes *damnum* ist auch *Interesse circa rem*. Als Accursius erkennt, daß die Einteilung *lucrum – damnum* und *Interesse circa – extra rem* nicht identisch ist, ändert er daher in einer späteren Überarbeitung der Glosse die von ihm zu diesem Thema verfaßten Textstellen. Er fügte den Verweis

Sed hodie secus, ut C 7, 47 l. un.

¹¹¹ Wieling, S. 109.

¹¹² Lange, Hermann, Bartolus' Einfluß auf die Entwicklung des Schadensersatzrechts, in : Bartolo de Saxoferrato, Studi e documenti per il vi centenario Band II, S. 287.

¹¹³ Wieling, S. 110.

¹¹⁴ Wieling, S. 111.

¹¹⁵ Lange, Bartolus' Einfluß auf die Entwicklung des Schadensersatzrechts, in : Bartolo de Saxoferrato, S. 285.

¹¹⁶ Wieling, S. 111.

hinzu, aus dem hervorgeht, daß er jetzt der gegenteiligen Auffassung ist.¹¹⁷ Problematisch dabei ist, daß es Accursius aufgrund des Umfangs seines Werkes nicht gelungen ist, alle betroffenen Stellen zu ändern, so daß bei einigen Glossen zum gleichen Thema der Zusatz fehlt.¹¹⁸

Nach Auswertung aller Textstellen ergibt sich jetzt, daß die Glosse jedes *lucrum* nach den Regeln der mittelbaren Schadensfolge ersetzt will, wobei das *lucrum* gegenüber dem *damnum* nur zweitrangig zu ersetzen ist.¹¹⁹

Die bis heute fortwirkende Meinung zu diesem Streitpunkt vertrat Bartolus. Er unterscheidet mehrere Arten des Gewinnes und will das *lucrum* generell ersetzen, wo es ausdrücklich im Corpus iuris vorgeschrieben ist. Andere Arten des entgangenen Gewinns sind nur erstattungsfähig, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.¹²⁰ So soll nach Bartolus dasjenige *lucrum* in jedem Fall ersetzt werden, dessen Anfall ausreichend sicher feststeht. Dabei verlangt er keinen strengen Beweis für den Anfall des Gewinns, sondern ihm genügt die Wahrscheinlichkeit, daß der Geschädigte in anderen Angelegenheiten einen Gewinn in bestimmter Höhe zu machen pflegte.¹²¹ Ebenso vertritt Bartolus die Ansicht, daß einige Arten des *lucrum* auch als *damnum* angesehen werden können und somit ebenfalls ersatzfähig sind.¹²²

Baldus schließt sich der Meinung des Bartolus an, indem auch er nur das sicher anfallende *lucrum* ersetzen will, nicht das unsichere.¹²³

In Deutschland wird diese Meinung erst spät aufgenommen. Zuerst hatte man mit der Glosse angenommen, daß das *lucrum* wegen seiner Zugehörigkeit zur Gruppe des *Interesse extra rem* vom Ersatz ausgeschlossen sei.

Die von Bartolus vorgeschlagene Lösung, das sicher anfallende *lucrum* zu ersetzen, wird in der Pandektistik allgemein übernommen und setzt sich von da an bis heute fort.¹²⁴

KONTROVERSE WISSENSCHAFTLICHE BEURTEILUNG DER MITTELALTERLICHEN JURISTEN

Die Beurteilung des Wirkens der mittelalterlichen Juristen durch spätere Rechtswissenschaftler und Historiker ist vielfältig und noch immer fehlt aufgrund des Umfangs des Materials eine abschließende Erforschung.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Lange, Schadensersatz und Privatstrafe, S. 37.

¹¹⁹ Wieling, S. 112.

¹²⁰ Lange, Bartolus' Einfluß auf die Entwicklung des Schadensersatzrechts, in : Bartolo de Saxoferrato, S. 287.

¹²¹ Wieling, S. 113.

¹²² Lange, Bartolus' Einfluß auf die Entwicklung des Schadensersatzrechts, in : Bartolo de Saxoferrato, S. 288.

¹²³ Wieling, S. 114.

¹²⁴ Ebd.

Als Grundtendenz läßt sich jedoch feststellen, daß die Beurteilung der mittelalterlichen Juristen durch spätere Wissenschaftler stark von ihrem eigenen ideologischen Hintergrund geprägt ist. So schwankt man zwischen völliger Geringschätzung dieser Werke bis hin zum größten Lob über die Leistungen der Juristen, je nachdem, ob in der betreffenden Zeit das römische Recht besonders hoch geachtet wird oder nicht. Erst die Forschung der jüngeren Vergangenheit hat zu einem ausgewogeneren Standpunkt gefunden.

Das Hauptproblem bei der Bewertung der mittelalterlichen Wissenschaft durch den heutigen Historiker ist die unterschiedliche ideologische und methodische Herangehensweise der mittelalterlichen Gelehrten an ihren Forschungsstoff, in die man sich vom heutigen Standpunkt aus oft nur schwer hineinversetzen kann. Die mit der Forschung verbundenen Zielsetzungen sind vielfach zu unterschiedlich.¹²⁵

Bei einer Bewertung der mittelalterlichen Juristen der dargestellten Schulen müssen neben dem immensen Umfang des von ihnen zu bearbeitenden Werkes auch immer die zeitgeschichtlichen Umstände berücksichtigt werden, unter denen sie ihre Forschung betreiben konnten.

Bedenkt man, daß v. a. die Juristen der Glossatorenschule darauf angewiesen waren, nur anhand ihres Gedächtnisses die über den gesamten Corpus iuris verstreuten Gesetze zu einem bestimmten Thema zu finden, so ist eine vollständige Würdigung ihres Schaffens schon deshalb nur schwer möglich, weil es der heutigen Forschung trotz modernster Hilfsmittel nicht gelungen ist, das Corpus iuris in dem hierfür erforderlichen Umfang zu durchdringen, so daß eine Nachprüfung der mittelalterlichen Forschungsergebnisse nicht im ausreichenden Maße durchgeführt werden kann.

FAZIT

Abschließend kann festgehalten werden, daß ausgehend von der Universität Bologna die justinianische Kodifikation und die rechtswissenschaftliche Lehr- und Arbeitsmethode über ganz Europa verbreitete wurde.¹²⁶ Die herausragende Leistung dabei war, der sich neu bildenden Rechtswissenschaft ein zusammenhängendes, schriftlich fixiertes Gesetzeswerk zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig eine Methode zu entwickeln dieses Gesetzeswerk nutzbar zu machen. Dabei muß betont werden, daß das Werk der Schule von Bologna nicht die Leistung eines einzigen Rechtsgelehrten, sondern das Werk von vielen Denkern war,

¹²⁵ vgl. Luther, S. 318, Lange, Bartolus' Einfluß auf die Entwicklung des Schadensersatzrechts, S. 294.

¹²⁶ Engelmann, S. 46.

deren Lehren von den „großen Glossatoren und Kommentatoren“, die hier benannt wurden, zu einem Ganzen verbunden worden waren.¹²⁷

Ebenso muß darauf verwiesen werden, daß die Juristen der Glossatoren- und Kommentatorenschule nicht nur in rechtlicher Hinsicht Einfluß auf die europäische Entwicklung genommen haben. Dies ist bereits oben bei den Ausführungen über das Bücherwesen angeklungen. Aber unberücksichtigt mußten weitere Aspekte bleiben, wie z. B. die Entwicklung der Organisationsform der Universitäten und die genaue Ausprägung des Rechtsunterrichts, die schon damals zu einer einheitlichen juristischen Ausbildung führten. Die europäische Jurisprudenz hätte ohne diese Pionierarbeit in vielen Bereichen heute ein ganz anderes Aussehen, ebenso wie auch die europäische Zivilisation als Ganzes, da sie ohne Recht nicht denkbar ist und in vielen Bereichen von ihm beeinflusst wird.

¹²⁷ Ullmann, Walter, Baldus's Conception of Law, in : Law and Jurisdiction in the Middle Ages, S. 387.